

Der Verein führt den Namen

Die Freie Selbsthilfe

27 Mai 2025

Satzung:

- §1 Der Verein “Die Freie Selbsthilfe“ mit Sitz in Gütersloh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck ist:

- 1) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
- 2) Förderung des Sports
- 3) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO
- 4) Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Förderung gesunder Lebensweisen durch regelmäßig stattfindende Selbsthilfegruppen mit festem Programm und gesundheitsfördernden Inhalten.
- 2) Förderung des Sports durch mindestens zwei organisierte Wander-Ausflüge pro Jahr. Dabei werden Foto- und Filmaufnahmen erstellt, die in vereinseigenen Medien zur Information und Motivation veröffentlicht werden.
- 3) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 AO, durch die Erstellung eigener Informationsmedien (z. B. das „Freie Selbsthilfblatt“), die über Erkrankungen, Teilhabemöglichkeiten und Hilfsangebote aufklären.
- 4) Förderung von Kunst und Kultur, durch kreative Veranstaltungen wie gemeinsames Zeichnen, Basteln oder handwerkliche Aktivitäten. Diese finden mindestens einmal jährlich statt.
- 5) Durchführung eines jährlichen Angebots im Bereich der künstlerischen Bildungspraxis (z. B. Playing Arts) zur Förderung kreativer Ausdrucksformen.

- §2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

- §3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- §5** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Haus Nordhorn – Gemeinnütziger Verein für Rehabilitation e.V. – Gütersloh, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- §6** Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- §7** Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
- §8** Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- §9** Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- §10** Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.
- §11** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- §12** Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- §13** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandsitzungen. Zu diesen Vorstandsitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- §14** Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- §15** Der Vorstand darf nach Bedarf angemessene Büroflächen anmieten.
- §16** Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- §17** Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden. Einladungen hierfür sind an alle Mitglieder 2 Wochen im Vorfeld schriftlich zu erteilen. Die Versammlung

dauert minimal 1 Stunde. Mitgliederversammlung sind persönliche Treffen. Dem Vorstand ist es erlaubt, in einer Pandemie Situation Mitgliederversammlungen digital abzuhalten.

- §18** Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.
- §19** Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- §20** Beschlussfassung und Satzungsänderungen Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke des Vereins (§§ 1–5) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für alle anderen Satzungsänderungen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- §21** Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Bei Protokollen zur Mitgliederversammlung unterschreibt zusätzlich der/die während der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer/in.
- §22** Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.
- §23** Der Verein soll als eingetragener Verein geführt werden und den Zusatz e.V. erhalten.